

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 587.

Inhalt: Ministerial-Verfügung vom 18. November 1899, den Gemeindevaifenrath betreffend.

Ministerial-Verfügung

vom 18. November 1899,

den Gemeindevaifenrath betreffend.

Mit höchster Zustimmung verordnen wir hienmit auf Grund der Vorschriften in § 130 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über die Einrichtung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse des Gemeindevaifenraths, was folgt:

§ 1.

Die erste Wahl der Mitglieder des Gemeindevaifenraths und ihrer Stellvertreter hat bis zum 15. Dezember 1899 zu erfolgen.

Die Zahl der Mitglieder und, wenn mehrere Mitglieder bestellt werden, die örtliche Abgrenzung ihrer Bezirke bestimmt der Gemeindevaif.

Die Neuwahl ist für die Zukunft stets so zeitig vorzunehmen, daß, falls keine Wiederwahl stattfindet, der neue Gemeindevaifenrath unmittelbar nach Ablauf der Wahlperiode bez. chemöglichst nach dem sonstigen Ausscheiden des bisherigen Gemeindevaifenraths die Geschäfte übernehmen kann.

Ausgegeben am 29. November 1899.